



Kontakt:

Mario Langbein
Eiselbergstraße 11
93155 Hemau

Tel.: 015773830569
Mail: desesed@gmx.de

www.myspace.com/laurentine <http://www.regioactive.de/laurentine>
<http://www.youtube.com/user/19MrHaNkEy90>

Gastspielvertrag

Zwischen der Band „Laurentine“

– vertreten durch Herrn Mario Langbein (i.V. Laurentine GbR)

(nachstehend Künstler genannt)

und _____

– vertreten durch den/die Bevollmächtigte(n), Herr/Frau _____

Anschrift _____

Tel. _____, Fax _____, Mobilt. _____

– zuständige Abteilung: _____, Kontaktperson: _____

(nachstehend Veranstalter genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

*) Zutreffendes ankreuzen / Nichtzutreffendes streichen

§ 1. Leistungen des Künstlers

Der Künstler verpflichtet sich, beim Veranstalter das Programm _____

_____ am _____ um _____ Uhr zur Durchführung zu bringen.

Die Spieldauer beträgt _____ Minuten mit _____ Pausen von jeweils _____ Minuten.

§ 2. Technische Leistungen des Veranstalters

a) Die Aufführung findet statt in den Räumlichkeiten (Anschrift, Telefonnummer, Ansprechpartner):

b) Die Räumlichkeiten stehen dem Künstler für erforderliche Vorbereitungsarbeiten ab dem _____ um _____ Uhr zur Verfügung.

§ 3. Bestandteile des Vertrages

Der Gastspielvertrag kommt unter Einbeziehung der beigefügten Dokumente („technical bzw. stagerider“ und dem „catering rider“) zur o.g. Veranstaltung und der umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

§ 4 - Hotelunterkunft

a) Für die ausreichende Übernachtung inkl. Frühstück von _____ Personen trägt der Veranstalter für die Zeit vom _____ (Anreise) bis zum _____ (Abreise) auf seine Kosten Sorge.

Es werden _____ Übernachtungen und _____ Zimmer gebucht. Die Anschrift des Übernachtungsortes sowie die Benennung der Kontaktperson ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung dem Künstler bekannt zu geben.

b) Eine Vorauszahlung auf Reisekosten in Höhe von _____ Euro ist bis zum _____ zu überweisen.

§ 5 - Werbung

Der Künstler stellt dem Veranstalter folgendes Informations- und Werbematerial für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung:

§ 6 - Gagenregelung

a) Für die Durchführung(en) nach § 1 erhält der Künstler vom Veranstalter eine Gesamtgage in Höhe von _____ Euro (in Worten: _____ Euro) zuzüglich _____% Mehrwertsteuer.

b) Es sind folgende Eintrittspreise vereinbart:

In der Gesamtgage sind enthalten:

Spesen (Fahrtkosten): _____ Euro

Plakate : _____ Euro

_____ KW PA/Licht: _____ Euro

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Zahlung der genannten Summe*)

- eine Stunde vor Konzertbeginn in bar

- per Vorausüberweisung auf das Konto:

bis spätestens ____ . ____ . ____ eintreffend.

Wird das Zahlungsziel bei Vorausüberweisung nicht eingehalten, so wird dem Veranstalter für die Zeit der Zahlungsverzögerung der jeweils bankübliche Zinssatz für Anleihen berechnet.

Wird die Übergabe der Gage binnen Frist von einer Stunde vor dem Konzert nicht eingehalten, besteht keine Auftrittspflicht des Künstlers. Der Veranstalter wird von seiner Zahlungspflicht nicht entbunden. Der Veranstalter unterliegt der Verschwiegenheitspflicht über die Höhe der gezahlten Gesamtgage und der gesamten Vertragsbestandteile gegenüber Dritten.

§ 7 - Erklärung zur Rechtsform des Künstlers

Der als "Künstler" bezeichnete Vertragspartner ist im Sinne des KSVG keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Er ist Einzelunternehmer / eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und somit selbstständig im Sinne des KSVG. Der Veranstalter ist somit KSK-abgabepflichtig.

§ 8 - Wirksamkeit

Der Vertrag gilt nur dann als zustandegekommen, wenn das Duplikat dem Absender bis zum _____ gegengezeichnet vorliegt.

§ 9 – Gratiskarten/Presseakkreditierung

Der Veranstalter kann nach Abstimmung mit dem Künstler Frei- oder Ehrenkarten ausgeben. Die Vergabe von Pressekarten richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Bei mehr als 12 Pressekarten muss der Künstler vorher zustimmen. Die Künstler können dem Veranstalter Presseakkreditierungen vorlegen.

§ 10 – Gästeliste

Die Künstler können dem Veranstalter eine Liste mit Personen vorlegen, die als Gäste der Künstler freien Eintritt zur Veranstaltung haben, ohne dass dadurch den Künstlern Kosten entstehen.

§ 11 – Personal

Folgende Person ist für die Konzertdurchführung am Konzerttag anwesend und vom Veranstalter entscheidungsbeauftragt:

§ 12 – Catering

Getränke und Speisen sind zum Konzert für die Künstler, Helfer und Techniker im normalen Umfang frei. Beachten Sie auch unseren Catering Rider, der mit der Band abgesprochen werden muss.

§ 13 - Sonstiges

Ort, Datum _____

für den Künstler _____

In Vollmacht für den Veranstalter _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gastspielvertrag

(Anlage zum Gastspielvertrag)

1. Inhalt

Gegenstand des Gastspielvertrages sowie der AGB sind die Vorbereitung und Durchführung der/des Auftritte/s des Künstlers.

2. Honorar / Gage

- 2.1 Der Gastspielvertrag gilt als Rechnung.
- 2.2 Die Gage und die Nebenkosten regelt der Vertrag.
- 2.3 Die Gage und die Nebenkosten sind mindestens eine Stunde vor Beginn der Darbietung fällig.
- 2.4 Die Gage und die Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.
- 2.5 Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. Der Künstler stellt eine GEMA-Liste zur Verfügung.
- 2.6 Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig.
- 2.7 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

3. Schadenersatz / Haftung

- 3.1 Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. Der Künstler behält seinen vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt. Der Veranstalter hat in diesem Fall die Vertragserfüllung zu beweisen.
- 3.2 Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. Erkrankungen eines Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen u.ä.
- 3.3 Ist der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Erfüllt der Künstler ohne wichtigen Grund seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, wird er schadenersatzpflichtig.
- 3.5 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit des Künstlers bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
- 3.6 Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum des Künstlers während der Lagerung in der/den Spielstätte/n während der Auftritte
- 3.7 Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für den Künstler unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, technische Störungen), ist der Künstler zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.

4. Urheber- und Leistungsschutzrechte

- 4.1 Video- und Tonaufzeichnungen auf Datenträger (gleich welcher Art) sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der Künstler berechtigt, die Darbietung seines Programms nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. Der Künstler behält in diesem Fall seinen vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.
- 4.2 Kurze Aufzeichnungen bzw. Liveübertragungen durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (weniger als 3 Minuten), sind nach vorheriger Absprache gestattet.
- 4.3 Der Künstler gewährleistet, über die entsprechenden Rechte am Stück zu verfügen.
- 4.4 Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der künstlerischen Darbietung Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Künstlers.

5. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind.

- 5.1 Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er veranlasst die sorgfältige Erfüllung des Technisches Beiblattes (Bühnenanweisung) des Programms.
- 5.2 Der Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und schließt adäquate Versicherungen ab.
- 5.3 Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 3.1 AGB.

6. Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Darbietung mit den ihm zur Verfügung stehenden (üblichen) Werbeträgern, wie z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Publikationen anzukündigen.

7. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

8. Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag

Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

9. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden (§ 26 BDSchG).

10. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der gesetzliche Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.